

# Neues zum Bereicherungsausgleich bei Lebensversicherungsverträgen

**BEITRAG.** Im Gefolge der EuGH-Entscheidungen *Endress/Allianz*, *Rust-Hackner* und *WWK-Lebensversicherung* klärt der OGH in zwei rezenten Entscheidungen wichtige offene Fragen zum Spätücktritt von der Lebensversicherung. **ecolex 2021/148**



Dr. Bernhard Burtscher ist Univ.-Ass. (tenure track) am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien.

## A. Hintergrund

Seit der *Endress/Allianz*-Entscheidung<sup>1)</sup> des EuGH beherrscht das „ewige“ Rücktrittsrecht die versicherungsrechtliche Diskussion. Bekanntlich kann der VN nach dieser E noch Jahre nach Vertragsabschluss von einer Lebensversicherung zurücktreten, wenn er nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.<sup>2)</sup> Im Detail war aber lange vieles strittig. Ende 2019 hat der EuGH daher in einem weiteren Vorabentscheidungsverfahren in der Rs *Rust-Hackner* Voraussetzungen und Grenzen des Spätücktritts präzisiert und erstmals auch zu dessen Rechtsfolgen Stellung bezogen.<sup>3)</sup>

## B. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung

Der EuGH erteilt dabei der in Österreich verbreiteten Ansicht, wonach der VN beim Rücktritt – wie bei einer Kündigung – nur den Rückkaufswert erhalte,<sup>4)</sup> eine Absage. Der europarechtliche Effektivitätsgrundsatz verlange vielmehr die „Rückerstattung der gezahlten Beträge“.<sup>5)</sup> Im Anschluss daran hat der OGH ausgesprochen, dass dem zurücktretenden VN im Ausgangspunkt die bezahlten Prämien zzgl gesetzlicher Zinsen zu erstatten sind.<sup>6)</sup> Offene Streitfragen des Bereicherungsausgleichs<sup>7)</sup> hat der OGH nunmehr in zwei E (7 Ob 117/20m; 7 Ob 105/20x) differenziert beantwortet.

### 1. Abzug der Risikoprämie (7 Ob 117/20m)

Zunächst stellt der OGH klar, dass der VN die „Risikoprämie“ für den Ablebensschutz nicht zurückfordern kann. Das entspricht nicht nur der Judikatur des BGH,<sup>8)</sup> sondern ist auch in der Sache überzeugend. Bis zum Rücktritt bestand ein bindendes Leistungsversprechen des V. Wäre der VN gestorben, hätten seine Erben daher den Ablebensschutz in Anspruch nehmen können; bei lebensnaher Betrachtung wären sie nicht vom Vertrag zurückgetreten.<sup>9)</sup> Es ist daher naheliegend, dass der VN für den faktisch genossenen Versicherungsschutz Ersatz leisten muss.<sup>10)</sup> Er soll nicht von einer am Markt nicht erhältlichen Gratisversicherung profitieren. Die Höhe seines Nutzens bemisst der OGH mit der Höhe der Risikoprämie.<sup>11)</sup>

Zwar steht dieses Ergebnis in einem gewissen Spannungsverhältnis zum oben zitierten Rechtssatz des EuGH, wonach der V die „Rückerstattung der gezahlten Beträge“ schulde. Dieser Rechtssatz dürfte aber apodiktischer klingen, als er gemeint war.<sup>12)</sup> Der typische VN lässt sich durch den Abzug der (regelmäßig sehr niedrigen) Risikoprämie nämlich nicht von einem Rücktritt abhalten, sodass der Effektivitätsgrundsatz keine Erstattung der Risikoprämie verlangt. Daher fordert auch der EuGH selbst nicht zwingend die Erstattung aller Prämien in voller Höhe,<sup>13)</sup> wie die Rs *WWK* zeigt: Demnach ist es europä-

rechtlich zulässig, wenn von den zu erstattenden Prämien die Versicherungssteuer abgezogen wird.<sup>14)</sup>

### 2. Abzug der Versicherungssteuer (7 Ob 105/20x)

Im Anschluss an die *WWK*-Entscheidung des EuGH kürzt der OGH den Anspruch des VN auch um die Versicherungssteuer, wofür im nationalen Bereicherungsrecht gute Gründe bestehen. Der VN ist Steuerschuldner; für den V ist die Versicherungssteuer hingegen nur ein Durchlaufposten: Er hebt die Steuer zwar ein, führt sie aber pflichtgemäß ans Finanzamt ab. Der V ist daher nicht um den Steuerbetrag bereichert. Es geht daher nicht an, ihn bereicherungsrechtlich so zu behandeln, als hätte er die Steuer vertragswidrig einbehalten und sich so bereichert.<sup>15)</sup>

Außerdem beträgt die Versicherungssteuer regelmäßig nur 4% der Prämie (§ 6 Abs 1 Z 1 lit b iVm § 3 Abs 1 VersStG). Durch den Abzug eines so geringen Betrags lässt sich der typische VN nicht vom Rücktritt abhalten, sodass die praktische Wirksamkeit des Rücktrittsrechts nicht gefährdet ist.<sup>16)</sup>

Das liegt dann auf der Hand, wenn die zu viel bezahlte Steuer von den Finanzbehörden ohnehin erstattet wird. Darüber haben die Verwaltungsgerichte soweit ersichtlich bislang noch nicht entschieden. Eine taugliche Rechtsgrundlage für die Erstattung dürften aber § 9 Abs 1 VersStG und § 240 BAO

<sup>1)</sup> EuGH C-209/12, *Endress/Allianz*, VersR 2014, 225.

<sup>2)</sup> OGH 7 Ob 107/15h; BGH VersR 2014, 817; krit statt aller *Fenyves*, VR 2017 H 7-8, 29; *Perner/Spitzer*, Rücktritt von der Lebensversicherung (2020) 12ff; *Rebhahn*, Der prolongierte Rücktritt in der Lebensversicherung (2017) 26.

<sup>3)</sup> EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18, *Rust-Hackner et al*; dazu *Burtscher*, EuZW 2020, 317.

<sup>4)</sup> So etwa *Heiss*, VR 2019 H 11, 35 (35ff); *Konwitschka*, VbR 2016, 194; *Rebhahn*, Prolongierter Rücktritt 46ff; *Schauer*, VR 2017 H 1-2, 33 (53ff); diff *Fenyves*, VR 2017 H 7-8, 29 (49); weitere Nachw bei *Riedler*, VR 2019 H 5, 29 (30).

<sup>5)</sup> EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18, *Rust-Hackner*, Rz 108.

<sup>6)</sup> 7 Ob 15/20m ZFR 2020/223 (krit *Burtscher*); zur Verjährung der Zinsen s RS0133108; *Palma*, ZFR 2020, 624.

<sup>7)</sup> Dazu ausf *Perner/Spitzer*, Rücktritt 36ff mwN.

<sup>8)</sup> BGH VersR 2014, 817; VersR 2015, 700.

<sup>9)</sup> *Armbrüster* in *Leupold*, Forum Verbraucherrecht 2017, 1 (4f); *Heyers*, NJW 2014, 2619 (2621f).

<sup>10)</sup> *Eberhardt* in *MüKo*, VVG § 9 Rz 24; *Heiss*, VR 2019 H 11, 35 (42); *Leupold*, VbR 2014, 151 (156); *Perner/Spitzer*, Rücktritt 39f; *Reiff*, r+s 2015, 105 (107f); *Schwab* in *MüKo*, BGB<sup>7</sup> § 812 Rz 24f.

<sup>11)</sup> Dazu diff *Armbrüster*, NJW 2015, 3065 (3065f); *Schmitz-Elvenich*, VersR 2017, 266 (267f).

<sup>12)</sup> Dazu schon *Burtscher*, EuZW 2020, 317 (322f).

<sup>13)</sup> Siehe schon *Burtscher*, ZFR 2020, 516 (518).

<sup>14)</sup> EuGH C-803/19, *TN/WWK Lebensversicherung*, Rz 32ff.

<sup>15)</sup> Ausf *Perner/Spitzer*, Rücktritt 69f.

<sup>16)</sup> EuGH C-803/19, *WWK Lebensversicherung*, Rz 32ff.

bieten. Zwar schließt § 9 Abs 2 Z 1 VersStG einen Erstattungsanspruch bei Auskehrung des Rückkaufswerts an den VN aus. Beim Rücktritt kauft der VN aber gerade nicht die Versicherung zurück, sondern der Vertrag wird schuldrechtlich *ex tunc* beseitigt.<sup>17)</sup> § 9 Abs 2 Z 1 VersStG will wohl verhindern, dass der VN die Versicherung zu einem günstigen Zeitpunkt kündigt und durch den Rückkauf „Steuern spart“. Diesen Vorwurf kann man einem VN, der sich vom Vertrag *ex tunc* löst, jedenfalls dann nicht machen, wenn die Lebensversicherung keine Gewinne abgeworfen hat. Ohne diese Frage hier abschließend behandeln zu können, liegt daher ein Erstattungsanspruch zumindest nahe.<sup>18)</sup>

Nach hA kann der VN die Erstattung (anders als nach § 9 Abs 1 Satz 2 dVersStG<sup>19)</sup>) selbst beantragen.<sup>20)</sup> Daneben kann zwar wohl auch der V einen entsprechenden Antrag stellen (§ 9 Abs 1 Satz 2 öVersStG).<sup>21)</sup> Dazu ist er aber ausweislich des Gesetzestexts („können“) nicht verpflichtet. Anders als von der Kl in 7 Ob 105/20x vorgetragen, lässt sich auch eine (nach-)vertragliche Pflicht des V, im Rahmen der Rückabwicklung für die Erstattung zu sorgen, kaum begründen. Sonst würde man den V nämlich über die Hintertür erst recht zur Herausgabe der Versicherungssteuer und zur unentgeltlichen Geschäftsbesorgung für den VN verpflichten.

Der VN wird sich daher selbst um die Erstattung kümmern müssen, wobei der OGH die „*allfällig problematische Rechtslage*“ zu bedenken gibt. Die damit angesprochenen steuerrechtlichen Hürden für eine Erstattung können hier nur angedeutet werden: Verjährt der Erstattungsanspruch?<sup>22)</sup> Ist auch die Steuer für die Risikoprämie zu erstatten, die der V ja behalten darf.<sup>23)</sup> Ist die Steuer auch zu erstatten, wenn die Lebensversicherung Gewinne abgeworfen hat, die der V an den VN herausgeben muss?<sup>24)</sup>

Angesichts dieser Unsicherheiten stellt der OGH vorsorglich klar, dass der VN nicht zunächst die Steuer vom Finanzamt zurückverlangen müsse, sondern wegen des Steueraufwands gleich Schadenersatz vom V verlangen könne. Das entspricht der überzeugenden Judikatur, wonach sich der Geschädigte auch im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit (§ 1304 ABGB) grundsätzlich aussuchen kann, gegen welchen von zwei Schuldner er vorgeht.<sup>25)</sup>

Weniger eindeutig ist aber, ob wegen des Steueraufwands überhaupt ein Schadenersatzanspruch gegen den V besteht. Zwar handelt der V, der den VN nicht über dessen Rücktrittsrecht belehrt, zweifellos rechtswidrig. Abgesehen von Verjährungsproblemen kann es aber insb an der Kausalität dieser Pflichtverletzung für den Schaden des VN fehlen:<sup>26)</sup> Dass der VN bei korrekter Belehrung über das Rücktrittsrecht vom Versicherungsvertrag zurückgetreten wäre und auch keinen anderen steuerpflichtigen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hätte, ist ja keineswegs zwingend. Es gibt sicher auch keinen Erfahrungssatz, wonach ein belehrter VN typischerweise vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht.<sup>27)</sup>

Näherer Untersuchung bedarf daher die Frage, wen die Beweislast für die Kausalität trifft. Nach allgemeinen Regeln ist dies der geschädigte VN.<sup>28)</sup> Freilich hat der V durch den Belehrungsfehler erst die Unklarheit darüber geschaffen, wie sich der VN bei korrekter Belehrung verhalten hätte. Im Nachhinein kann der VN ja nie nachweisen, dass er vom Vertrag zurückgetreten wäre. Das insoweit vergleichbare Problem der hypothetischen Alternativanlage löst der OGH mit einer Beweiserleichterung. Der Geschädigte muss dort zwar darlegen, dass und aus welchen Gründen er sein Geld anders veranlagt hätte;

an den Beweis des hypothetischen Kausalverlaufs werden aber geringere Anforderungen gestellt.<sup>29)</sup> Kann nun der VN Anhaltspunkte vortragen, warum er vom Versicherungsvertrag zurückgetreten wäre (etwa weil dieser Vertrag für ihn schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unpassend war), könnte eine entsprechende Beweiserleichterung in den hier interessierenden Fällen sogar europarechtlich geboten sein. Nach Ansicht des EuGH ist es nämlich primär Sache des V, einer Situation abzuweichen, die er dadurch selbst herbeigeführt hat, dass er den VN nicht über dessen Rücktrittsrecht belehrt hat.<sup>30)</sup>

Auch wenn dem VN im Einzelfall eine Beweiserleichterung zugutekommt, wird es gleichwohl genug Fälle geben, in denen die fehlende Belehrung über das Rücktrittsrecht keinen Schaden verursacht hat.

### 3. Kein Abzug von Veranlagungsverlusten (7 Ob 117/20m)

Während der VN somit grundsätzlich den Abzug der Risikoprämie und der Versicherungssteuer hinnehmen muss, weist der OGH das Veranlagungsrisiko in der fonds- oder indexgebundenen Lebensversicherung dem V zu. Der V muss daher dem VN auch dann die Sparprämien verzinst erstatten, wenn der Wert der damit erworbenen Wertpapiere unter dem Wert der Sparprämien liegt.

Damit setzt sich der OGH in bewussten Gegensatz zum BGH, der das Veranlagungsrisiko dem VN zuweist. Der BGH schreibt dabei die vertragliche Risikoverteilung fort: Entscheide sich der VN für ein spekulatives Geschäft, trage er trotz des Rücktritts das Verlustrisiko ebenso wie die Gewinnchancen.<sup>31)</sup> Während der BGH dafür auch § 818 Abs 3 BGB ins Treffen führen kann, wonach der redliche Bereicherungsschuldner grundsätzlich den Einwand der Entreicherung erheben kann, verweist der OGH auf § 1041 aE ABGB.<sup>32)</sup> Nach dieser Bestimmung hat selbst der redliche Bereicherungsschuldner auch dann Wertersatz zu leisten, wenn „*der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist*“.

Soweit der OGH auf den Wortlaut dieser Bestimmung verweist, ist dem freilich entgegenzuhalten, dass ein Nutzen nur „*vereitelt*“ werden kann, wenn er zunächst einmal eingetreten

<sup>17)</sup> Knörzer, *Lebensversicherungen im Steuerrecht* (2012) 324f.

<sup>18)</sup> Zur Anfechtung wegen Willensmangel s *Grünwald/Dallmayr* in *dies*, *VersStG/FeuerschStG* (2016) § 9 VersStG Rz 7.

<sup>19)</sup> *Medert/Axer/Voß*, *Versicherungsteuergesetz*<sup>2</sup> (2020) § 9 Rz 53.

<sup>20)</sup> *Frey/Pinetz/Raab* in *Bergmann/Pinetz*, *GebG*<sup>2</sup> (2020) § 9 VersStG Rz 18; zu § 240 BAO *Althuber* in *Althuber/Griesmayr/Zehetner*, *Handbuch Versicherungen und Steuern* (2013) Rz 19.

<sup>21)</sup> Zu § 202 BAO: BMF 7. 7. 2008, BMF-010206/0069-VI/5/2008 Nr. 6.

<sup>22)</sup> So § 240 Abs 3 BAO: fünf Jahre.

<sup>23)</sup> Vgl *Frey/Pinetz/Raab* in *Bergmann/Pinetz*, *GebG*<sup>2</sup> § 9 VersStG Rz 1: nur Erstattung „unverdienter“ Prämien.

<sup>24)</sup> Zur Abschöpfung der Gewinne *Perner/Spitzer*, *Rücktritt* 58ff.

<sup>25)</sup> GIU 15751; 7 Ob 3/87; RSO022602; s auch *Burtscher*, *ecolex* 2021, 103.

<sup>26)</sup> Vgl dazu *Heiss*, *VR* 2019 H 11, 35 (43).

<sup>27)</sup> Zur Ablehnung des Anscheinsbeweises bei Willensentschlüssen *Spitzer* in *Spitzer/Wilfinger*, *BeweisR* Vor §§ 266ff Rz 18.

<sup>28)</sup> So *Schauer*, *VR* 2017 H 1-2, 33 (58); *Schöppel*, *wbl* 2020, 313 (318).

<sup>29)</sup> 4 Ob 67/12z; 1 Ob 112/17b *EvBl* 2018/79 (*S. Gruber*); für eine Beweislastumkehr *Koziol* in *FS Picker* 523 (539ff).

<sup>30)</sup> EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18, *Rust-Hackner*, Rz 69, 106.

<sup>31)</sup> BGH *VersR* 2016, 33; *NJW* 2018, 1817 (krit *Schwintowski*); *Armbrüster*, *NJW* 2015, 3065 (3067); *Brambach*, *r+s* 2017, 1 (2ff); *Heyers*, *NJW* 2016, 1357 (1359); krit aber *Ebers*, *VersR* 2018, 911; *Schwab* in *MüKo*, *BGB*<sup>7</sup> § 818 Rz 149.

<sup>32)</sup> *Armbrüster* in *Leupold*, *Forum Verbraucherrecht* 2017, 1 (7f, 13); *Leupold*, *VbR* 2016, 195.

ist.<sup>33)</sup> Davon geht der OGH im Allgemeinen aus, wenn eine Sache in die „unbeschränkte Verwendungsmöglichkeit“ des Bereicherungsschuldners gelangt ist. Gerade das ist aber bei der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung zweifelhaft. Zwar erwirbt der V im Regelfall Eigentum an den mit den Sparprämien erworbenen Wertpapieren. Er unterliegt bei der Veranlagung aber strengen vertraglichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die erworbenen Wertpapiere sind gesondert zu verwalten und unterliegen als Sondervermögen im Insolvenzfall vorrangig dem Zugriff der VN. Dem V fehlt es daher gerade an der „unbeschränkten Verwendungsmöglichkeit“. Aus dem Wortlaut des § 1041 ABGB ist daher in den hier interessierenden, zweifellos atypischen, Fällen nichts zu gewinnen.

Der OGH führt aber im Rahmen der notwendigen wertenden Auslegung des § 1041 ABGB auch teleologische Argumente ins Treffen. Zunächst fürchtet er, dass der VN von einem Rücktritt abgehalten werde, wenn er „mit für ihn nicht abschätzbaren Wertentwicklungen der Fonds und damit Abzügen von den gezahlten Prämien in nicht absehbarer Höhe konfrontiert würde“. Dem kann man freilich entgegen, dass der V den VN nach § 135d Abs 1 Z 4 VAG ohnehin über die Wertentwicklung der Fondsanteile oder Indices informieren muss, was häufig auch den Anstoß für einen Rücktritt bietet. Dass der VN „ins Blaue“ zurücktritt und dann von den Verlusten überrascht wird, dürfte kaum vorkommen.

Umgekehrt befördert die Zuweisung des Veranlagungsrisikos an den V die Gefahr risikoloser Spekulation durch den VN.<sup>34)</sup> Das will auch der EuGH verhindern: Das Rücktrittsrecht dürfe nicht dazu dienen, dem VN „eine höhere Rendite zu ermöglichen oder gar [auf ein bestimmtes Ergebnis] zu spekulieren“. Hinzu kommt, dass der OGH eine eigenartige Asymmetrie herbeiführt. Während der VN erzielte Gewinne abschöpfen kann, muss der V die Verluste tragen.<sup>35)</sup> Das erscheint schon dem Grunde nach problematisch, weil man den V damit im Ergebnis so behandelt, als hätte er sich rechtswidrig bereichert, obwohl er die Sparprämien vereinbarungsgemäß veranlagt hat. Müsste demnach etwa auch der Verwahrer Wertersatz leisten, wenn das vereinbarungsgemäß in einen Tresor gelegte Geld gestohlen wird?<sup>37)</sup> Es hätten vor diesem Hintergrund gute Gründe für eine Zuweisung des Veranlagungsrisikos an den VN gesprochen.

Der OGH stellt sich aber auf den Standpunkt, dass der V die Gefahr risikoloser Spekulation durch die fehlende Belehrung über das Rücktrittsrecht selbst geschaffen habe und nun eben mit den Konsequenzen leben müsse. Dieses Argument hat durchaus Gewicht; auch europarechtlich ist man damit zweifellos auf der sicheren Seite.<sup>38)</sup> Nach Ansicht des EuGH ist es ja Sache des V, einer Situation abzuweichen, die er dadurch selbst herbeigeführt hat, dass er den VN nicht über dessen Rücktrittsrecht belehrt hat.

Diese Begründung überzeugt freilich nur, wenn der V der Situation auch tatsächlich „abhelfen“ kann, indem er durch eine nachträgliche Belehrung das Spekulationsfenster für den VN verkürzen kann. Das hat der OGH bislang offengelassen.<sup>39)</sup> Nach der E *Rust-Hackner* beginnt die Rücktrittsfrist selbst dann nicht zu laufen, wenn der VN zwar nicht vom V, aber auf anderem Weg Kenntnis vom Rücktrittsrecht erlangt.<sup>40)</sup> Damit will der EuGH aber offenbar gerade den V zur Belehrung „motivieren“;<sup>41)</sup> einer nachträglichen Belehrung durch den V steht die Entscheidung daher nicht entgegen. Fehler bei der Belehrung können passieren und sollten nicht zum nie wiedergutzumachenden Sündenfall stilisiert werden. Klärt der V den VN

nachträglich über dessen Rücktrittsrecht auf, weiß der VN alles, was er wissen muss. Daher spricht mE dann nichts gegen einen Beginn der regulären Rücktrittsfrist.

## C. Fazit

Im vergangenen Jahr hat der OGH im Anschluss an den EuGH wichtige Klarstellungen zum „Spätücktritt“ von der Lebensversicherung getroffen. Nicht nur die Voraussetzungen und Grenzen des Rücktrittsrechts sind mittlerweile abgesteckt;<sup>42)</sup> auch über die Rechtsfolgen herrscht zunehmend Klarheit. Die hier besprochenen zwei E sind weitere Mosaiksteine in einem mittlerweile bunten Gesamtbild.

Dennoch birgt der Rücktritt von der Lebensversicherung weiterhin Diskussionsstoff. Insb weckt die E 7 Ob 117/20m neue Zweifel an der Europarechtskonformität des § 176 Abs 1 a nF, der nach dem ersten Jahr dem zurücktretenden VN das Veranlagungsrisiko zuweist. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass der EuGH Gelegenheit bekommen wird, auch über den novellierten § 176 VersVG abzusprechen.<sup>43)</sup> Aus dem „ewigen“ Rücktrittsrecht könnte daher eine unendliche Geschichte werden.

### Praxistipp

Der Spätücktritt von der Lebensversicherung kann für den VN lohnend sein, wenn Veranlagungsverluste erzielt worden sind, weil der OGH das Veranlagungsrisiko dem V zuweist.

## Schlussstrich

Bei einem Spätücktritt von einer Lebensversicherung trägt der V etwaige Veranlagungsverluste, muss aber dem VN nicht die Risikoprämie und die Versicherungssteuer erstatten. Offen bleibt, ob der VN hinsichtlich des Steueraufwands Schadenersatzansprüche hat.

<sup>33)</sup> Zum Folgenden ausf *Perner/Spitzer*, Rücktritt 45ff.

<sup>34)</sup> *Armbrüster* in *Leupold*, Forum Verbraucherrecht 2017, 1 (8); *Burtscher*, EuZW 2020, 317 (323); *Perner/Spitzer*, Rücktritt 50; *Rebhahn*, Rücktritt 55f; krit aber *Ebers*, VersR 2018, 911; *Leupold*, VbR 2016, 195.

<sup>35)</sup> EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18, *Rust-Hackner*, Rz 120.

<sup>36)</sup> *Perner/Spitzer*, Rücktritt 50f.

<sup>37)</sup> *Perner/Spitzer*, Rücktritt 40ff, 51.

<sup>38)</sup> Dazu weiterführend *Burtscher*, EuZW 2020, 317 (323).

<sup>39)</sup> 7 Ob 8/20g; *Perner/Spitzer*, Rücktritt 50 FN 251.

<sup>40)</sup> EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18, *Rust-Hackner*, Rz 87f; krit *Burtscher*, EuZW 2020, 317 (320f).

<sup>41)</sup> EuGH C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18, *Rust-Hackner*, Rz 88.

<sup>42)</sup> Dazu *Burtscher*, EvBl 2020/106; *Burtscher*, ZFR 2020/223.

<sup>43)</sup> Siehe schon *Burtscher*, ZFR 2020, 516 (518); *Schöpl*, wbl 2020, 313 (318); ausf *Schauer*, ÖJZ 2018, 1037.